

Grundbuch in Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Verabschiedung des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Jahr 1993 hat der Gesetzgeber die Grundlagen dafür geschaffen, das Grundbuch nicht mehr nur ausschließlich in Papierform führen zu können. Seitdem ist es zulässig, den Rechtsbestand des Grundbuchs elektronisch abzubilden. Im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Verfahren entwickelt, mit dem das Grundbuch künftig elektronisch geführt werden soll. Weil damit unter anderem erreicht wird, dass der Datenbestand gleichzeitig an verschiedenen Stellen beliebig oft zur Verfügung steht, erhofft sich das Ministerium insbesondere bei der Grundbuchauskunft einen erheblichen Rationalisierungseffekt.

Rechtliche Grundlagen

Neben einer Reihe von Verfahrensvorschriften sind die §§ 75 Grundbuchverordnung (GBV) und 126 Grundbuchordnung (GBO) aus datenschutzrechtlicher Sicht von besonderer Bedeutung. § 75 GBV fordert unter anderem, dass eine Eintragung nur möglich sein soll, wenn die zur Führung des Grundbuches zuständige Person der Eintragung ihren Namen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Dabei soll die elektronische Unterschrift in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren hergestellt werden und von der zuständige Stelle überprüft werden können. Nach § 126 GBO muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Eintragungen auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können. An die Integrität und die Verfügbarkeit der elektronisch gespeicherten Grundbuchdaten werden also höchste Ansprüche gestellt.

Verfahrensbeschreibung

Das Elektronische Grundbuch (EGB) wird auf einem zentralen Serversystem im Hochsicherheitsbereich des Landesrechenzentrums geführt. Der Rechtspfleger im Grundbuchamt (GBA) kommuniziert mit Hilfe seines Client-PC über das GBA-LAN mit dem GBA-Server sowie über das LAN, einen speziell eingerichteten Knotenrechner (Router) und das Landesdatennetz mit dem zentralen Server. Die Router sorgen für eine verschlüsselte Kommunikation über das WAN. Zur Realisierung der elektronischen Unterschrift erhält jeder Rechtspfleger eine personenbezogene SmartCard, auf der sein privater Signaturschlüssel abgelegt ist. Der Client-PC im GBA verfügt über ein entsprechendes SmartCard-Lesegerät. Die Eintragung in das EGB erfolgt erst, nachdem der Rechtspfleger den Eintragungstext mit seinem privaten Schlüssel digital signiert hat und die Gültigkeit des Schlüssels anhand der Einträge in die Datenbank der Zertifizierungsstelle geprüft wurde. Die Signatur stellt die von § 75 GBV geforderte Elektronische Unterschrift dar. Text und Signatur gemeinsam bilden den Eintrag in das EGB im Sinne von § 75 GBV. Die elektronisch unterschriebenen Einträge in der EGB-Datenbank werden zusätzlich durch einen Security-Server abgesichert, der eine eigene elektronische Unterschrift je Eintrag erzeugt und verwaltet. Eine Nachsignierung der EGB-Einträge – etwa wegen nicht mehr als sicher bewerteter Signaturalgorithmen – erfolgt durch Ersetzen der entsprechenden Einträge im Security-Server.

Datenschutzrechtliche Bewertung:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist von besonderer Bedeutung, dass nur berechnigte Personen Einträge in des EGB realisieren können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass sich jeder Rechtspfleger mit seiner personenbezogenen SmartCard zweifelsfrei gegenüber dem EGB authentisiert. Die Eingabe der PIN vor jedem Eintragungsvorgang stellt sicher, dass tatsächlich ein berechtigter Nutzer den jeweiligen Eintrag vornimmt.

Die Forderungen des § 75 GBV nach einer elektronische Unterschrift in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren werden erfüllt. Die Integrität der Einträge wird einerseits durch die elektronische Unterschrift des Rechtspflegers und andererseits durch die zusätzliche Signatur auf dem Security-Server sichergestellt. Das geplante Verfahren zur Nachsignierung soll dafür sorgen, dass die Integrität der Einträge auch dann gewährleistet bleibt, wenn ein Signaturalgorithmus wegen der technischen Entwicklung nicht mehr als sicher bewertet werden kann. Die Vertraulichkeit bei der Übertragung über das WAN wird durch die Verschlüsselung der Daten gewährleistet. Die sensiblen Grundbuchdaten werden auf dem zentralen Server im Hochsicherheitsbereich des Landesrechenzentrums gespeichert und sind somit einerseits vor unberechtigten Zugriffen geschützt. Andererseits werden damit die hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit der Grundbuchdaten erfüllt. Die Verfügbarkeit über den geforderten sehr langen Zeitraum soll durch ein Datenbankmanagementsystem mit aufwändigen Archivierungs-, Backup- und Recoverykonzepten und durch die Verwendung von Textformaten, die unabhängig von gängiger Standardsoftware gelesen werden können, sichergestellt werden.

Projektbetreiber

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
Ansprechpartner:
Dr. Kai Jaspersen
Tel: 0385/588-3152
eMail: dr.kai.jaspersen@jm.mv-regierung.de